

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.59 vom 10. Mai 2017

BS Appellationsgericht, 2017-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.59

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.59 du 10 mai 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.59 del 10 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Bei der Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 27. März 2017 handelt es sich um einen Nichteintretensentscheid, mit dem nicht materiell über Straffragen befunden wird. Es kommt daher gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) das Beschwerdeverfahren zur Anwendung. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Beschwerdeführerin hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids und ist somit gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur Beschwerde legitimiert.

1.2 Die Beschwerde ist gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Diese Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist gemäss Art. 91 Abs. 2 StPO bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Handen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben worden ist. Die Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 27. März 2017 konnte der Beschwerdeführerin am 30. März 2017 zugestellt werden. Die Frist begann gemäss Art. 90 Abs. 1 StPO am 31. März 2017 zu laufen und endete unter Berücksichtigung von Art. 90 Abs. 2 StPO, weil der 9. April 2017 auf einen Sonntag fiel, am 10. April 2017. Die Beschwerdeführerin hat ihre Eingabe am 8. April 2017 bei der niederländischen Post aufgegeben, wobei die Übergabe an eine ausländische Postgesellschaft keine fristwahrende Wirkung gemäss Art. 91 Abs. 2 StPO hat (Riedo, in: Basler Kommentar, Basel 2014, 2. Auflage, Art. 91 StPO N 21 mit weiteren Hinweisen). Die Eingabe der Beschwerdeführerin traf hingegen am letzten Tag der Frist, am 10. April 2017, bei der Schweizerischen Post ein. Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist somit einzutreten. Die Kognition des Appellationsgerichts als Beschwerdegericht ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

2.1 Entscheidend ist, ob die Beschwerdeführerin mit ihrer Eingabe vom 1. März 2017 bei der Staatsanwaltschaft innert Frist Einsprache erhoben hat. Gemäss Art. 354 Abs. 1 lit. a StPO kann die beschuldigte Person bei der Staatsanwaltschaft innert zehn Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die zehntägige Frist beginnt gemäss Art. 90 Abs. 1 StPO am Tag nach der Zustellung des Strafbefehls zu laufen und ist gemäss Art. 91 Abs. 2 StPO eingehalten, wenn die Einsprache spätestens am letzten Tag der Frist

bei der zuständigen Behörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben wird. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl gemäss Art. 354 Abs. 3 StPO zum rechtskräftigen Urteil.

2.2 Der Strafbefehl vom 6. Februar 2017 konnte der Beschwerdeführerin am 9. Februar 2017 zugestellt werden. Zusammen mit dem Strafbefehl wurden der Beschwerdeführerin nicht nur ein Informationsblatt zum Strafbefehl in deutscher Sprache und die Rechnung, sondern zusätzlich auch ein Informationsblatt für fremdsprachige Personen abgegeben. Auf diesem Informationsblatt befinden sich in albanischer, englischer, französischer und italienischer Sprache Angaben zum Verfahren bezüglich Einsprachen gegen Strafbefehle und weitere Informationen im Falle benötigter Übersetzungen. Insbesondere ist mit Verweis auf einschlägige gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich erwähnt, dass eine Einsprache gegen einen Strafbefehl innert zehn Tagen erfolgen muss.

Dass die Beschwerdeführerin, beziehungsweise die für sie handelnde Person, sämtliche Unterlagen erhalten hat, ist dadurch belegt, dass sie ihre Einsprache auf dem amtlichen, gelben Formular verfasst hat. Ferner versteht die für die Beschwerdeführerin handelnde Person die deutsche Sprache offenbar in den Grundzügen, denn die Einsprache wurde in gut verständlichem Hochdeutsch verfasst.

2.3 Die Einsprachefrist begann im vorliegenden Fall am 10. Februar 2017 zu laufen und endete, unter Berücksichtigung von Art. 90 Abs. 2 StPO, weil der 19. Februar 2017 auf einen Sonntag fiel, am 20. Februar 2017. Die Beschwerdeführerin hat ihre Einsprache am 2. März 2017 der niederländischen Post aufgegeben. Die zur Einhaltung der Frist gemäss Art. 91 Abs. 2 StPO notwendige Übergabe an die Schweizerische Post zu Händen der zuständigen Behörde erfolgte erst am 6. März 2017. Die Einsprache ist somit offensichtlich zu spät und nicht innert Frist erfolgt. Der Einzelrichter in Strafsachen ist mit Verfügung vom 27. März 2017 folglich zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten.

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht zwar zu Recht geltend, dass sie zum Tatzeitpunkt nicht mehr Halterin des betreffenden Fahrzeugs gewesen sei, daraus kann sie aber nichts zu ihren Gunsten ableiten, da sie eindeutig zu spät auf den Strafbefehl reagiert hat, obwohl ihr der Rechtsmittelweg bekannt war.

E. 4

Aus dem Dargelegten ergibt sich, dass die Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid des Einzelrichters in Strafsachen vom 27. März 2017 abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte die Beschwerdeführerin gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dessen Kosten zu tragen. Auf die Auferlegung von Gebühren wird jedoch umständehalber verzichtet, da die Beschwerdeführerin zum Tatzeitpunkt nicht mehr Halterin des besagten Fahrzeugs war.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.